

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV)

vom 20. September 2000

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 5, 12, 13, 14, 16, 17, 20, 25 und 39 des Gesetzes über
den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung bezweckt, die Bestimmungen des Gesetzes über
den Natur- und Heimatschutz auszuführen und zu vervollständigen.

²Unter dem Begriff Heimatschutz gemäss Gesetz und dieser Verordnung
versteht man das Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie das
archäologische Erbe.

Art. 2¹ Zusammenarbeit und Information

¹Der Kanton berät, durch seine Fachstellen, die Gemeinden und arbeitet mit
ihnen zusammen. Eine gegenseitige Information über allgemeine Grundlagen
sowie über die laufenden Projekte und Verfahren wird angestrebt.

²Die Information der Bevölkerung erfolgt über die modernen Medien, wie
auch durch Anbringen von Informationsträgern innerhalb der Schutzobjekte
(Tafeln, etc.).

³Die Bevölkerung wird in die verschiedenen Projekte einbezogen und in
diesem Sinne informiert (Publikation und Einladung zum Einbringen von
Bemerkungen und Vorschlägen, zur Verfügung gestellte Dokumentationen,
etc.).

Art. 3¹

Aufgehoben

2. Kapitel: Organisation

Art. 4¹ Kantonale Verwaltung

¹Als zuständiges Departement (nachstehend: Departement) bzw. kantonale
Fachstellen (nachstehend: fachlich zuständige Dienststelle) gelten jene, die
mit den folgenden Bereichen betraut sind:

- Schutz von Natur und Landschaft;

- Schutz der Ortsbilder, der Baudenkmäler sowie des archäologischen Erbes;
- Schutz und Erhaltung von Mineralien, Gesteinen und Fossilien;
- Erhaltung archäologischer Objekte;
- Schutz und Inwertsetzung historischer Verkehrswege;
- Erhaltung historisch wertvoller Dokumente.

² Aufgehoben

³ Als fachlich zuständige kantonale Verwaltungsorgane gelten auch die beiden wissenschaftlichen Konsultativkommissionen, die kantonale Baukommission sowie alle anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, wenn sie Aufgaben der obgenannten Bereiche ausführen.

⁴ Diese Organe arbeiten speziell in Verfahren, welche Bereiche dieses Gesetzes betreffen, zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Besonderen mittels gegenseitiger Anhörung.

Art. 5 Organisation in den Gemeinden

¹ Die mit dem Natur- und Heimatschutz beauftragten kommunalen Organe werden durch den Gemeinderat oder die Verwaltung bestimmt oder können Dritten anvertraut werden.

² Die Kompetenzen der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechen jenen der kantonalen Organe.

Art. 6¹ Kantonale Kommissionen – Aufgaben

Die beiden wissenschaftlichen Konsultativkommissionen erfüllen namentlich die folgenden Aufgaben:

- sie begleiten die Erarbeitung der einzelnen Konzepte, Richtlinien und Optionen in den jeweiligen Bereichen;
- sie erstellen Expertisen oder geben Vormeinungen ab in Angelegenheiten, die ihnen von der fachlich zuständigen Dienststelle unterbreitet werden;
- sie beraten die fachlich zuständige Dienststelle.

Art. 7¹ Kantonale Kommissionen – Organisation

¹ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten und die Mitglieder der kantonalen Kommissionen.

² Die Kommission für den Natur- und Landschaftsschutz setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, und zwar aus Fachleuten im Natur- und Landschaftsschutz der kantonalen Verwaltung, aus Mitgliedern von Landschafts- und Naturschutzorganisationen und aus Vertretern der betroffenen Wissenschaftsbereiche.

³ Die Kommission für den Heimatschutz setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, und zwar aus Fachleuten der kantonalen Verwaltung für die Bereiche Ortsbildschutz, Denkmalschutz und Archäologie, aus Mitgliedern von Heimatschutzorganisationen und aus Vertretern der verschiedenen Wissenschaftsbereiche.

⁴ Für den Vorsitz und das Sekretariat der beiden Kommissionen sorgt die jeweilige fachlich zuständige Dienststelle.

⁵ Die Kommissionen tagen auf Einladung ihres Präsidenten. Sie organisieren sich selber, bei Bedarf in Arbeitsgruppen, welchen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können. Sie koordinieren ihre Aktivitäten und informieren sich gegenseitig.

3. Kapitel: Schutzobjekte

1. Abschnitt: Inventare

Art. 8 ¹

¹ Bei den Inventaren im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um eine technische Auflistung aller Objekte einer bestimmten Kategorie. Sie stellen notwendige Grundlagen für Klassierungs- und Schutzentscheide dar, ohne rechtliche Auswirkungen zu haben.

² Die fachlich zuständige Dienststelle erarbeitet in ihrem Fachbereich, aber in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen, Richtlinien betreffend die Erstellung der Inventare sowie betreffend die Zusammenarbeit mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Instanzen. In den Richtlinien werden insbesondere die Aufgabenteilung, die Finanzierung von Gutachten sowie die Verwendung der Daten behandelt.

³ Die Inventare können bei der fachlich zuständigen Dienststelle eingesehen werden.

2. Abschnitt: Klassierungsverfahren

A. Objekte von nationaler Bedeutung

Art. 9 ¹ Objekte von nationaler Bedeutung

Zu Beginn des Klassierungsverfahrens für Objekte von nationaler Bedeutung durch die zuständige Bundesbehörde holt die fachlich zuständige Dienststelle die Meinung der betroffenen kantonalen Stellen und Gemeinden ein. Sie unterbreitet dem Staatsrat einen Entwurf einer Stellungnahme.

B. Objekte von kantonomer Bedeutung

Art. 10 a) Erarbeitung und öffentliche Information

¹ Die inventarisierten Schutzobjekte von voraussichtlich kantonomer Bedeutung werden, nachdem die betroffenen Gemeinden angehört worden sind, der Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt und Anschlag in der Gemeinde mitgeteilt. Alle Vorschläge und Bemerkungen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinterlegt werden. Während dieser Zeit erfolgt eine breite Information mit dem Ziel einer grossen Mitwirkung der Bevölkerung.

² Für Objekte von beschränktem Umfang entfällt die öffentliche Information. Die privaten Eigentümer werden persönlich informiert.

Art. 11¹ b) öffentliche Auflage

¹Der Entwurf des Klassierungsentscheides wird durch die fachlich zuständige Dienststelle während 30 Tagen mit Einsicht bei dieser Stelle und dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt durch Publikation im Amtsblatt. Begründete Einsprachen sind an die betroffene Fachstelle zu richten.

²Für Objekte von beschränktem Umfang wird die öffentliche Auflage auf zehn Tage verkürzt.

Art. 12¹ c) Behandlung der Einsprachen

¹Die fachlich zuständige Dienststelle holt die Vormeinungen der betroffenen kantonalen Organe ein, namentlich die der Raumplanung, der Landwirtschaft, sowie jene der Gemeinde. Sie bemüht sich um eine gütliche Regelung der Einsprachen und leitet ihren Bericht an die zuständige Entscheidungsinstanz weiter.

²Der Staatsrat entscheidet als erste Instanz über die hängigen Einsprachen und über die Klassierung. Der Entscheid wird jedem Einsprecher sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt (nachstehend VVRG).

C. Objekte von kommunaler Bedeutung

Art. 13¹ Behandlung der Einsprachen

¹Das Klassierungsverfahren für Objekte von kommunaler Bedeutung ist durch Artikel 12 ff. der Bauverordnung geregelt.

²Die Gemeinden arbeiten bezüglich der Klassierung der zu schützenden Objekte von kommunaler Bedeutung mit den fachlich zuständigen Dienststellen zusammen.

3. Abschnitt: Regelung der Schutzmassnahmen

A. Dringlichkeitsverfahren

Art. 14¹

Der Entscheid über eine unmittelbare Unterschutzstellung von wertvollen Objekten, die bedroht sind, wird vom Departement oder vom Gemeinderat erlassen. Bei Bedarf wird dieser im Amtsblatt publiziert und den betroffenen Eigentümern ohne vorgängige öffentliche Auflage eröffnet.

B. Klassierte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung

Art. 15 a) Erarbeitung und öffentliche Information

¹Die inventarisierten Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung werden, nachdem die betroffenen Gemeinden angehört worden sind, der Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt und Anschlag in der Gemeinde

mitgeteilt. Vorschläge und Bemerkungen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinterlegt werden. Während dieser Zeit erfolgt eine breite Information mit dem Ziel einer grossen Mitwirkung der Bevölkerung.

² Für Objekte von beschränktem Umfang entfällt die öffentliche Information. Die privaten Eigentümer werden persönlich informiert.

Art. 16 ¹ b) öffentliche Auflage

¹ Der Entwurf der Unterschutzstellung wird durch die fachlich zuständige Dienststelle während 30 Tagen mit Einsicht bei dieser Stelle und dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt durch Publikation im Amtsblatt. Begründete Einsprachen sind an die fachlich zuständige Dienststelle zu richten.

² Für Objekte von beschränktem Umfang wird die öffentliche Auflage auf zehn Tage verkürzt.

Art. 17 ¹ c) Behandlung der Einsprachen

¹ Die fachlich zuständige Dienststelle holt die Vormeinungen der betroffenen kantonalen Organe ein, namentlich die der Raumplanung, der Landwirtschaft, sowie jene der Gemeinde. Sie bemüht sich um eine gütliche Regelung der Einsprachen und leitet ihren Bericht an die zuständige Entscheidungsinanz weiter.

² Der Staatsrat entscheidet als erste Instanz über die hängigen Einsprachen und über die Unterschutzstellung. Der Entscheid wird jedem Einsprecher sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren wird durch das VVRG geregelt.

Art. 18 ¹ d) Koordination und Raumplanung

¹ Die Klassierungs- und Unterschutzstellungsverfahren für klassierte Objekte von kantonalen Bedeutung sind normalerweise ineinander integriert. Die beiden Verfahren werden für nationale Objekte oder, falls sich die Objekte nicht für ein integriertes Verfahren eignen, getrennt.

² Die fachlich zuständige Dienststelle sorgt für die materielle und formelle Koordination der Massnahmen mit jenen, die durch die Bundes- oder kantonale Gesetzgebung über die Raumplanung vorgesehen oder festgelegt sind. Die betroffenen Instanzen informieren sich gegenseitig über die Verfahren und koordinieren sie.

³ Der Schutz wird insbesondere durch die Bezeichnung von Schutzzonen im kommunalen Zonenplan garantiert. Die Gemeinden halten in ihrem Zonen- und Baureglement entsprechende Vorschriften zur Erreichung des Schutzzieles fest.

C. Objekte von kommunaler Bedeutung

Art. 19

Zur Sicherung des Schutzes von Objekten von kommunaler Bedeutung verfügen die Gemeinden insbesondere über folgende Rechtsmittel:

Bezeichnung von Nutzungszonen, Aufnahme von Vorschriften im Zonen- und Baureglement sowie Abschluss von Verträgen oder Konventionen.

D. Besondere Objekte

Art. 20¹ Geschützte Fauna und Flora

¹Die in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.

²Die Art der Schutzmassnahmen (Verbote des Zerstörens, des Wegführens, etc.) wie auch die Bedingungen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen entsprechen jenen der Bundesgesetzgebung (Art. 19 ff. NHG und 20 NHV).

³Der Staatsrat erlässt Schutzentscheide oder -verordnungen. Das Departement erteilt die Ausnahmegewilligungen.

⁴Bevor die Gemeinden Vorschriften mit strengeren Bestimmungen erlassen, unterbreiten sie ihren Entwurf der fachlich zuständigen Dienststelle zur Vormeinung.

⁵Die Schutzmassnahmen werden im Amtsblatt publiziert.

Art. 21¹ Pilze

¹Die geschützten Pilzarten werden auf entsprechenden Listen im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

²Bevor die Gemeinden Vorschriften mit strengeren Bestimmungen erlassen, unterbreiten sie ihren Entwurf der fachlich zuständigen Dienststelle zur Vormeinung.

³Die Schutzmassnahmen werden im Amtsblatt publiziert.

Art. 22¹ Mineralien, Gesteine und Fossilien

¹Mineralien, Gesteine und Fossilien gelten dann als selten, falls nur wenige Vorkommen bekannt sind. Als gewerblich gilt die Suche oder Inbesitznahme von seltenen Mineralien zu Erwerbszwecken. Darin eingeschlossen sind beruflich organisierte Suchaktionen. Als wertvolle Funde gelten Objekte, die aufgrund ihrer Grösse, ihres Erhaltungszustandes und ihrer Zusammensetzung bedeutend sind. Als Objekte von grossem wissenschaftlichen Wert gelten Objekte, die neue Erkenntnisse für die Taxonomie und Verbreitung bringen.

²Das Suchen und Sammeln seltener Mineralien, Gesteine und Fossilien, deren Erwerb oder Übertragung zu Eigentum und deren Aufbewahrung werden in einem separaten Reglement behandelt.

³Die Eigentumsübertragung und Aufbewahrung von Mineralien, Gesteinen und Fossilien obliegt der für die kantonalen Museen zuständigen Fachstelle.

⁴Das Gesetz betreffend die Enteignung im öffentlichen Interesse ist in Bezug auf die Ernennung einer Schatzungskommission zur Festlegung der Entschädigung gemäss Artikel 15, Absatz 3 des Gesetzes anwendbar.

⁵Die Gemeinden, auf deren Gebiet sich seltene, vom Verschwinden bedrohte Mineralien befinden, können das Sammeln derselben nach Anhörung des Departements reglementieren.

Art. 23¹ Ufervegetation

¹Die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation wird durch das Departement erteilt, nach einer öffentlichen Auflage von 30 Tagen und nach einer Anhörung der betroffenen Organe.

²Aufgehoben

³Wenn die von Ufervegetation bedeckten Flächen gleichzeitig als Waldfläche gelten, kommt das Bewilligungsverfahren für Rodungen zur Anwendung.

⁴Aufgehoben

⁵Die zur Ausbreitung der Ufervegetation erforderlichen Schutzmassnahmen bestehen insbesondere darin, Bewirtschaftungsformen und Aktivitäten, die eine Ausbreitung behindern, zu vermeiden.

Art. 24¹ Feldgehölze – Hecken – Einzelbäume – Alleen

¹Die Unterschutzstellung von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Alleen ist von den Gemeinden, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Raumplanung, zu gewährleisten.

²Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden, in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Dienststelle, dafür zu sorgen, dass nach Anforderungen des Bundesrechts schutzwürdige Objekte erhalten bleiben.

³Die Entfernung geschützter Objekte kann bewilligt werden, sofern vom Gesuchsteller ein angemessener Ersatz geleistet wird.

⁴Das Departement erlässt diesbezügliche Vollzugshilfen.

Art. 24bis¹ Invasive Organismen

Damit die materielle und formelle Koordination zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung invasiver Organismen beteiligten Organisationen gewährleistet werden kann, setzt der Staatsrat eine Arbeitsgruppe ein, welche die zur Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Organismen erforderlichen Massnahmen vorschlägt.

Art. 25¹ Vernetzung und ökologischer Ausgleich

¹Die fachlich zuständige Dienststelle erarbeitet regionale Konzepte, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Vernetzung und eines ausreichenden ökologischen Ausgleichs zur Erhaltung der Vielfalt und der Mobilität der Arten enthalten. Sie arbeitet mit den betroffenen Dienststellen und Gemeinden zusammen.

²Diese regionalen Konzepte werden bei der Revision der Zonenpläne und bei der Planung von Infrastrukturprojekten berücksichtigt. Die empfohlenen Massnahmen können unter anderem im Rahmen von Kompensationen realisiert werden, die in diesen verschiedenen Verfahren festgelegt sind.

Art. 26 Naturdenkmäler

Die durch Entscheid der zuständigen Instanz geschützten Naturdenkmäler sind mit hinweisendem Charakter im kommunalen Nutzungsplan aufzuführen.

Art. 27¹ Archäologisches Erbe

¹Eine Bewilligung ist auf dem ganzen Kantonsgebiet notwendig um Ausgrabungsarbeiten auszuführen, Prospektion und archäologische Forschungen zu tätigen, ungeachtet der angewandten Methoden. Darin sind insbesondere folgende Punkte festgehalten: Art, Ausdehnung und Dauer des Eingriffes, Rechte und Pflichten des Begünstigten, zu ergreifende Schutzmassnahmen sowie Übermittlung der Funde und der Dokumentation.

^{1bis} Als Objekte des archäologischen Erbes gelten nicht nur verborgene Objekte und Relikte, sondern auch alle über dem Boden gefundenen Objekte, wenn sie Produkte der Tätigkeit des Menschen sind, niemandem gehören und von historischem oder wissenschaftlichem Interesse sind.

²Jeder Fund, auch ausserhalb einer archäologischen Zone, ist der fachlich zuständigen Dienststelle unverzüglich zu melden. Diese ergreift die notwendigen Erhaltungsmassnahmen. Die Arbeiten und Aktivitäten am Fundort werden eingestellt, falls sie irgendwelche Schäden anrichten könnten. Der Entdecker oder jeder Zeuge ergreift jene Massnahmen, die man von ihm erwarten kann, damit die Entdeckungen und ihr Umfeld erhalten bleiben. Dringende Massnahmen werden gemäss dem Verfahren nach Artikel 14 angeordnet.

^{2bis} Im Falle eines Fundes sorgt die fachlich zuständige Dienststelle für die Untersuchung, für die wissenschaftliche Dokumentation, für die Erhaltung der archäologischen Relikte und Objekte oder für deren Ausgrabung, sowie für deren Inwertsetzung und für die Veröffentlichung der Erkenntnisse.

³Die Fachstelle für Archäologie stellt unter der Verantwortung und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für kantonale Museen den Erhalt der beweglichen archäologischen Objekte bis zur Überführung in eine öffentliche Sammlung, grundsätzlich nach erfolgtem Studium, sicher. Vorbehalten bleibt der Entscheid der Fachstelle für kantonale Museen für die Auswahl jener Objekte, die versteilt werden.

⁴Das Verfahren zur Festlegung der archäologischen Schutzbereiche sowie der Schutzmassnahmen für Objekte des archäologischen Erbes mit ihrer Umgebung erfolgt analog Artikel 15 ff. Die fachlich zuständige Dienststelle führt die Pläne der archäologischen Zonen nach und teilt diese den betroffenen Gemeinden wie auch den zuständigen Organen der Raumplanung mit. Die Gemeinden sowie die kantonalen und eidgenössischen Dienststellen teilen der fachlich zuständigen Dienststelle alle Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung der archäologischen Zonen führen könnten, mit.

Art. 27bis¹ Historische Verkehrswege

Das Inventar, die Klassierung und die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege erfolgen gemäss den Bestimmungen der Artikel 8 bis 12 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie der Artikel 8 bis 19 dieser Verordnung.

Art. 28¹ Pärke

¹Der Staatsrat schliesst mit den verantwortlichen Parkorganen Leistungsvereinbarungen, in welchen namentlich der Rahmen für die Schaffung und den Betrieb der Pärke festgelegt wird.

²Die fachlich zuständige Dienststelle überprüft die vereinbarten Leistungen und die Einhaltung der diesbezüglichen Bedingungen.

³Die Dienststelle sorgt für die Koordination mit den zuständigen Behörden des Bundes.

Art. 28bis¹ Monitoring

¹Das Monitoring wird nach standardisierten und anerkannten Methoden ausgeführt.

²Die fachlich zuständige Dienststelle leitet das Monitoring und sorgt für dessen Koordination, nach Möglichkeit zusammen mit anderen Organen, damit die Entstehung zusätzlicher Kosten vermieden werden kann.

4. Kapitel: Finanzierung

Art. 29¹

Aufgehoben

Art. 30 Subventionen

¹Der Staatsrat erstellt eine Tabelle zur Festlegung der Entschädigungen und Finanzhilfen, welche durch dieses Gesetz vorgesehen sind. Als Kriterien gelten die Bedeutung, die Seltenheit und der Wert der Objekte, die Kosten der Unterschutzstellung und deren relative Belastung sowie die Finanzkraft der betroffenen Gemeinde.

²Die Garantien, an welche die Subvention gebunden sein können, sind insbesondere die Unterschutzstellung des Objekts, deren Dauer sowie die Pflege und ein angepasster Unterhalt.

³Die Bestimmungen der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung über das Subventionswesen sind anwendbar.

Art. 31 Fachorganisationen

Die Fachorganisationen gemäss Artikel 26 des Gesetzes sind Organisationen von mindestens kommunaler Bedeutung, die seit mehr als fünf Jahren existieren und im Kanton ansässig sind. Sie sind gemeinnützig und widmen sich dem Natur- oder Heimatschutz.

Art. 32¹ Fonds für den Natur- und Landschaftsschutz und den Heimatschutz

¹Die beiden Fonds dienen insbesondere und in erster Linie der Ausführung und Aufwertung von Natur- und Heimatschutzmassnahmen und sekundär der Erarbeitung von Konzepten, der Forschung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Information.

²Jeder Fonds wird durch die fachlich zuständige Dienststelle innerhalb des Rahmens ihrer Finanzkompetenzen verwaltet.

5. Kapitel: Pflichten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 33¹ Allgemeine Pflichten

Die fachlich zuständige Dienststelle wird bei allen Vorhaben, die eine Auswirkung auf schutzwürdige Werte in ihrem Kompetenzbereich haben, konsultiert.

Art. 34 Ersatz

¹Der Entscheid über einen gleichwertigen Ersatz ist in jenem des Hauptverfahrens enthalten.

²Als Ersatz wird, soweit möglich und vertretbar, der gleiche Objekttyp in derselben Region, so nah als möglich zum Eingriffsort, verlangt. Falls es die Umstände ermöglichen, ist dabei eine ökologische Vernetzung anzustreben.

³Eine finanzielle Abgeltung wird als gleichwertig anerkannt, falls die vorgesehene Summe dem zur Realisierung der Kompensationsmassnahmen geschätzten Betrag entspricht. Die Höhe ist aufgrund der Seltenheit, der Einmaligkeit oder der Unmöglichkeit der Wiederherstellung des beeinträchtigten Objektes festzulegen.

⁴Die Überweisung eines Betrags in den kantonalen Fonds dient in der Regel als Garantie. Falls keine andere mögliche Sicherheitsleistung, wie zeitweise Einfrierung von zugesagten Subventionen, besteht, kann in Ausnahmefällen eine solidarische Kautions für sehr hohe Geldbeträge zugelassen werden.

6. Kapitel: Verwaltungszwang und Rechtsschutz

Art. 35¹ Aufsicht

Die Angestellten, denen die Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung übertragen wird, sind primär die Fachleute der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die Beamten der Gemeinde- und interkommunalen Polizei, die Wildhüter, die Fischereiaufseher, die Revierförster sowie die Personen, die mit der Aufsicht über Schutzgebiete betraut und vom Präfekten vereidigt worden sind. Hilfsaufseher können ersatzweise eingesetzt werden.

Art. 36¹ Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahme

¹Die Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahmen gemäss Artikel 33 des Gesetzes werden gegen den Urheber eines fehlbaren Verhaltens oder gegen den Inhaber des betroffenen Objektes angeordnet.

²Die fachlich zuständige Dienststelle kann Polizeiorgane anfordern.

Art. 37¹ Verfahren

Die Anzeigen über eine Zuwiderhandlung, welche von den mit der Ausführung dieser Gesetzgebung betrauten Beamten verfasst werden und andere Anzeigen, sind an die fachlich zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

Art. 37bis¹ Ordnungsbussenverfahren

¹ Die Liste der mit Ordnungsbussen belegten Widerhandlungen befindet sich in Anhang 4 dieser Verordnung. Diese Bussenliste nennt auch die Höhe der Bussenbeträge.

² Ermächtigt, Ordnungsbussen aufzuerlegen und einzuziehen, sind Organe der Kantons- und der Gemeindepolizei, der Jagd-, Fischerei- und Forstaufsicht sowie solche, die mit dem Natur- und Heimatschutz betraut sind. Ermächtigt sind diese Organe nur, wenn sie vereidigt worden sind und sich im Dienst befinden. Die ermächtigten Organe haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. In diesem Fall ergeht eine Anzeige an die fachlich zuständige Dienststelle, und es wird ein ordentliches Verfahren nach Artikel 34 des Gesetzes eingeleitet.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) die Widerhandlung zur Gefährdung oder Verletzung einer Person oder zu Sachschaden geführt hat,
- b) die Widerhandlung nicht von einem ermächtigten Organ festgestellt worden ist,
- c) die Widerhandlung von einer Person begangen wird, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat,
- d) der fehlbaren Person zusätzlich eine nicht in der Bussenliste aufgeführte Widerhandlung vorgeworfen wird,
- e) die Summe mehrerer Bussenbeträge 700 Franken übersteigen würde,
- f) Gründe für die Strafbefreiung im Sinne von Artikel 52 StGB gegeben sind.

⁴ Es sind ausschliesslich die offiziellen Formulare zu verwenden.

⁵ Die fehlbare Person kann die Ordnungsbussen sofort oder bis Ablauf einer Bedenkfrist von 20 Tagen bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung füllt das ermächtige Organ eine Quittung aus. Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, erhält die fehlbare Person ein Bedenkfristformular. Die Nichtbezahlung einer Ordnungsbusse innert der Bedenkfrist ist mit der Ablehnung eines Ordnungsbussenverfahrens gleichzustellen.

⁶ Wenn eine fehlbare Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort bezahlt, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine anderweitig angemessene Sicherheit zu leisten.

⁷ Mit Bezahlung der Busse wird diese rechtskräftig, es sei denn, die zuständige Dienststelle stelle auf Gesuch der widerhandelnden Person oder einer von der Widerhandlung betroffenen Person hin eine Verletzung von Absatz 3 fest, annulliere die Ordnungsbussen und leite ein ordentliches Verfahren ein.

⁸ Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

⁹ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, so findet auf alle Übertretungen das ordentliche Verfahren gemäss Artikel 34 des Gesetzes Anwendung.

¹⁰ Der Ertrag aus Bussen, welche die Gemeinden (kommunale Polizei und Organe) einziehen, fällt ihnen zu. Die Einnahmen aus Bussen gemäss ordentlichem Strafverfahren sowie aus Bussen, die von kantonalen Organen

erteilt worden sind, fallen dem Kanton zu.

Art. 38¹

Aufgehoben

Art. 39¹

Aufgehoben

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40¹ Vollzugsvorschriften

¹Die Kompetenzen zum Abschluss ausserkantonaler Vereinbarungen entsprechen den Bestimmungen über den Schutz der betroffenen Objekte.

²Im Anhang zu dieser Verordnung und als deren integrierender Bestandteil befinden sich die Listen der in Ergänzung des Bundesrechtes geschützten Tierarten (Anhang 1) und Pflanzenarten (Anhang 2 und 3) sowie die Liste der Ordnungsbussen (Anhang 4).

³Das Departement ist ermächtigt, die notwendigen Richtlinien zur Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung zu erarbeiten.

Art. 41 Aufhebung von gesetzlichen Erlassen

Es werden alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) die Verordnung vom 18. Juni 1982 über die Organisation und die Kompetenzen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission;
- b) der Beschluss vom 7. Juli 1887 betreffend die Schaffung von botanischen Stationen;
- c) der Beschluss vom 3. April 1936 betreffend den Schutz von wildwachsenden Pflanzen;

Dasselbe gilt für widersprechende Bestimmungen, die in den gesetzlichen Erlassen von Artikel 42 erwähnt sind.

Art. 42 Änderung von Gesetzestexten

¹Folgende Beschlüsse und Verordnungen werden in Entscheide umgewandelt. RS/VS 451.111 (Aletsch), 451.113 (Géronde), 451.114 (Derborence), 451.115 (Raron), 451.116 (Bettmeralp), 451.117 (Vieux-Emosson), 451.118 (Borgne), 451.119 (Mont-d'Orge), 451.120 (Pfyn), 451.313 (Turtmann), 451.314 (Crans-Montana), 451.315 (Grensiols), 451.320 (Poutafontanaz), 451.321 (Morgins), 451.322 (Ardon et Chamoson), 451.323 (Rigoles), 451.324 (Moosalpe), 451.325 (Maraîche du Plex), 451.326 (Oberwald), 452.100 (Laggin) sowie der Beschluss vom 23. Februar 1938, welcher die Region des Märjelsees zum Schutzgebiet erklärt.

²Der Beschluss vom 10. April 1985 betreffend das Sammeln von Schnecken (452.102) wird in eine Verordnung überführt.

Art. 43 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Verordnung tritt zur gleichen Zeit wie das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 in Kraft.

²Sie wird mit dem Gesetz dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und dem Bundesamt für Kultur mitgeteilt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. September 2000.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 2000, 152	1.10.2000
¹ Änderung vom 21.12.2011	Abl. Nr. 52/2011	1.01.2012

Anhang 1

Liste der kantonal geschützten Tierarten

latin

Odonata

Aeshna isosceles
 Anax parthenope
 Calopteryx spl. splendens
 Coenagrion hastulatum
 Cordulegaster boltonii
 Crocothemis erythraea
 Erythromma najas
 Gomphus pulchellus
 Libellula fulva
 Orthetrum coerulescens
 Somatochlora arctica

Orthoptera

Antaxius difformis
 Antaxius pedestris
 Chorthippus montanus
 Chorthippus pullus
 Mecostethus grossus
 Myrmeleotettix maculatus
 Phaneroptera nana
 Pteronemobius heydenii
 Stenobothrus nigromaculatus
 Stenobothrus rubicundulus
 Tetrax depressa
 Tetrax tuerki

Papilionidea

Apatura ilia
 Apatura iris
 Brintesia circe
 Coenonympha glycerion
 Colias palaeno
 Cupido osiris
 Erebia eriphyle
 Erebia triaria
 Euchloe simplonia
 Everes argiades
 Fixsenia pruni
 Hipparchia fagi
 Hypodryas intermedia wolfensbergeri

deutsch

Libellen

Keilfleck-Mosaikjungfer
 Kleine Königslibelle
 Gebänderte Prachtlibelle
 Speer-Azurjungfer
 Zweiggestreifte Quelljungfer
 Feuerlibelle
 Grosses Granatauge
 Westliche Keiljungfer
 Spitzenfleck
 Kleiner Blaupfeil
 Arktische Smaragdlibelle

Geradflügler

Alpine Bergschrecke
 Atlantische Bergschrecke
 Sumpfgrashüpfer
 Kiesbank-Grashüpfer
 Sumpfschrecke
 Gefleckte Keulenschrecke
 Vierpunktige Sichelschrecke
 Sumpfgrippe
 Schwarzfleckiger Grashüpfer
 Bunter Alpengrashüpfer
 Eingedrückte Dornschröcke
 Türks Dornschröcke

Tagfalter

Kleiner Schillerfalter
 Grosser Schillerfalter
 Weissler Waldportier
 Rostbraunes Wiesenvögelchen
 Hochmoorgelbling
 Kleiner Alpenbläuling
 Ähnlicher Mohrenfalter
 Erebia triaria
 Mattfleckiger Weissling
 Kurzschwänziger Bläuling
 Pflaumenzipfelfalter
 Grosser Waldportier
 Hypodryas intermedia wolfensbergeri

Hyponephele lycaon
 Limenitis camilla
 Lycaena helle
 Maculinea rebeli
 Mellicta deione berisalii
 Nymphalis antiopa
 Parnassius phoebus
 Pieris mannii
 Plebejides pylaon trappi
 Plebicula amanda
 Pseudoaricia nicias
 Satyrium acaciae
 Satyrium ilicis
 Scolitantides orion
Sphingidae
 Acherontia atropos

Brauner Waldvogel
 Kleiner Eisvogel
 Blauschillernder Feuerfalter
 Enzianbläuling
 Mellicta deione berisalii
 Trauermantel
 Alpenapollo
 Pieris mannii
 Spanischer Bläuling
 Prächtiger Bläuling
 Pseudoaricia nicias
 Akazienzipfelfalter
 Eichenzipfelfalter
 Fetthennebläuling
Nachtfalter
 Totenkopfschwärmer

Anhang 2

Liste der kantonal geschützten Pflanzenarten

lateinisch

deutsch

Waldpflanzen

Cyclamen europaeum

Zyklame

Cotinus coggyria

Perückenstrauch

Ruscus aculeatus

Mäusedorn

Lonicera etrusca

Toskanisches Geissblatt

Coronilla minima

Kleine Kronwicke

Gebirgspflanzen

Alyssum alpestre

Alpensteinkraut

Primula auricula

Aurikel

Primula halleri

Hallers Primel

Pulsatilla halleri

Hallers Küchenschelle

Leontopodium alpinum

Edelweiss

Narcissus sp.

Narzisse, alle weissen Arten

Saxifraga cernua

Knöllchen-Steinbrech

Saxifraga cotyledon

Strauss-Steinbrech

Saxifraga diapensioides

Diapensienartiger Steinbrech

Saxifraga retusa

Gestutzter Steinbrech

Potentilla multifida

Vielteiliges Fingerkraut

Potentilla nivea

Schneeweisses Fingerkraut

Valeriana celtica

Keltischer Baldrian

Wasser- und Sumpfpflanzen

Ranunculus lingua

Grande douve

Cirsium canum

Cirse cendré

Plantes de steppe

Ranunculus gramineus

Grasblättriger Hahnenfuss

Artemisia vallesiaca

Walliser Beifuss

Gagea saxatilis

Felsen-Gelbstern

Saxifraga bulbifera

Zwiebel-Steinbrech

Onosma helvetica

Schweizer Lotwurz

Onosma pseudoarenaria

Sand-Lotwurz

Matthiola vallesiaca

Walliser Levkoje

Anogramma leptophylla

Nacktfarn

Alyssoides utriculatum

Blasenschötchen

Silene armeria

Nelken-Leimkraut

Silene vallesia

Walliser Leimkraut

Beilage 3

Liste der kantonal geschützten Pilze
(noch nicht vorhanden)

Anhang 4

Liste der Ordnungsbussen

	Widerhandlungen	Betrag (CHF)
1	Das Pflücken geschützter Pflanzen und Pilze	50.-
2	Die Entnahme von Kristallen, Mineralien oder Fossilien ohne Bewilligung	50.-
3	Das Freilassen von Hunden in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	50.-
4	Das Verlassen der bezeichneten Wege in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	50.-
5	Die Fortbewegung mit einem Fahrzeug in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	50.-
6	Das Zelten und Campieren in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	50.-
7	Das Entfachen von Feuer in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	100.-
8	Das Anbringen von Graffiti an einem geschützten Objekt oder in einem geschützten Gebiet	100.-
9	Andere Widerhandlungen gegen Einschränkungen, die in den Beschlüssen über die Unterschutzstellung schutzwürdiger Objekte oder Gebiete normiert sind.	50.-